

Bordbuch



Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2020

Jahrbuch für Fahrer
von Gefahrgut-Transporten

Inklusive
App



Gefahr/gut

Dieses Bordbuch gehört

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon (mobil): _____

Telefon (Firma): _____

Fax (Firma): _____

Telefon (privat): _____

Tankkreditkarte: _____

ADR-Schulungsbescheinigung, Nr.: _____

Ausstellende IHK: _____

Führerschein-Nr.: _____

Ausgestellt am: _____

Ausstellungsbehörde: _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

Blutgruppe: _____

Krank auf Achse? → DocStop, Tel. 00800 03627867 (europaweit)

Infos unter www.docstoponline.eu

Bei einem Unfall bitte benachrichtigen:


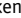
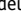
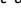
Notruf / Feuerwehr 112
Polizei 110

Am 30.06.2019 lief die sechsmonatige Übergangsfrist für die Gefahrguttransportvorschriften Straße (ADR) ab. Seit 01.07.2019 müssen Sie also die neuen Vorschriften beachten. Diese Ausgabe wurde auf Basis des ADR 2019 und der nationalen Vorschriften GGVSEB und aller weiteren verfügbaren Informationen überarbeitet.

Die wichtigsten Neuerungen für Sie als Fahrzeugführer finden Sie wie immer kompakt im Kapitel 5.8 zusammengestellt.

Neu ist daneben in Ihrem Bordbuch:

- Der aktuelle Beitrag: Tunnelregelungen
- Wissens-Check: Neue Verständnisfragen mit Lösungen – so können Sie unterwegs Ihr Gefahrgutwissen auffrischen
- Wortlos-Guide: Weitere selbsterklärende Bilder – mit Bildunterschriften in deutscher und englischer Sprache

Die **Checklisten als Kopiervorlage** können Sie für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Entweder mit Hilfe des QR-Codes oder der Vergrößerung mit 163 % im Kopierer. Die Kapitel, die solche Checklisten enthalten, sind im Inhaltsverzeichnis mit Sternchen *) und die entsprechenden Seiten oben mit einem Symbol  und dem QR-Code markiert. In der Checkliste sollten Sie in der Spalte  einen Haken machen, wenn der entsprechende Punkt erledigt bzw. in Ordnung ist.  bedeutet „nicht erledigt“ bzw. „nicht in Ordnung“. Die dritte Spalte mit dem  ist abzuheben, wenn der jeweilige Punkt nicht zutrifft.

Sollte Ihnen in Ihrem Bordbuch ein Thema fehlen oder Ihnen beim Lesen eine Idee kommen, schreiben Sie uns an shop-support@springer.com. Wir freuen uns über Ihre Anregungen.

Wir wünschen Ihnen eine sichere Fahrt!

Ihr Verlag Heinrich Vogel

Bitte beachten Sie, dass bis Redaktionsschluss 31.07.2019 alle aktuellen Zahlen berücksichtigt wurden. Eventuell später eingetretene Änderungen konnten nicht mehr aufgenommen werden.

© 1999 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München

Stand Juli 2019 • 21. Auflage

Titelbild: Jeder Lkw kostet, unserer spart. Der Actros von Mercedes-Benz. Mehr über den Actros erfahren Sie unter www.mercedes-benz-trucks.com
Platzierung mit freundlicher Unterstützung der Daimler AG.

In Kapitel 1.6 verwendete figurative Abbildungen: © Orlando Florin Rosu/fotolia
Umschlaggestaltung: Bloom Project
Lektorat: Ulrike Hurst
Herstellung: Markus Tröger
Satz: Schmidt Media Design, München
Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Bei Hinweisen auf Internetseiten ist für die Seiteninhalte ausschließlich der Betreiber verantwortlich.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Best.-Nr. 26033
ISBN 978-3-574-60287-0

1 NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS

2 LÄNDER- INFOR- MATIONEN

3 VERLADEN

4 BEFÖRDERN

5 BEACHTEN: PFLICHTEN UND RECHTE

6 TANK, CON- TAINER UND SCHÜTTGUT

7 ERSTE HILFE/ SERVICE

Kalendarium mit Fahrverboten	4
1.1 Der aktuelle Beitrag: Der Tunnelbeschränkungscode	34
1.2 Sofortmaßnahmen bei einem Unfall	35
1.3 Notrufmeldung	36
1.4 TUIS-Notrufzentralen	37
1.5 Pannendienste	38
1.6 Wortlos-Guide.....	39
1.7 Wissens-Check.....	48

Von Belarus bis Ungarn	52
Belarus/Weißrussland – Belgien – Bosnien/Herzegowina – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich – Griechenland – Großbritannien und Nordirland – Irland – Italien – Kroatien – Lettland – Litauen – Luxemburg – Mazedonien – Niederlande – Norwegen – Österreich – Polen – Portugal – Rumänien – Russland – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakei – Slowenien – Spanien – Tschechien – Türkei – Ukraine – Ungarn	

3.1 Checklisten: Aufladen	130*)
3.2 Aufschriften, Bezeichnung, Kennzeichnung.....	135
3.3 Transport von Freimengen („1000 Punkte“)	142*)
3.4 Zusammenladeverbote, Trenngebote	153
3.5 Höchstmengen je Beförderungseinheit	158
3.6 Ladungssicherung	159*)
3.7 Gasflaschen	173

4.1 Checklisten zur Abfahrtskontrolle.....	175*)
4.2 Begleitpapiere.....	181
4.3 Wichtiges aus der StVO	188
4.4 Tunnelregelungen im ADR	190
4.5 Fahrzeugüberwachung beim Parken	196
4.6 Nach einem Überfall/Diebstahl	198*)
4.7 Aufstellung mitzuführender Papiere.....	200
4.8 Abfall und Gefahrgut	202*)
4.9 Handwerkerregelung.....	204*)

5.1 Checklisten: Fahrerpflichten	206*)
5.2 Kontrollen: So sind Sie vorbereitet.....	215
5.3 Was bei Verstößen droht.....	233
5.4 Unfallbericht und Meldepflicht	239
5.5 Lenk- und Ruhezeiten	242
5.6 Gefahrgut und Gefahstoff	243*)
5.7 Arbeitsschutz für Fahrer	250
5.8 ADR 2019 – Neuerungen	258

6.1 Checkliste: Abfahrtskontrolle Tankwagen	265*)
6.2 Checkliste: Container prüfen.....	268*)
6.3 Fahrverhalten Tanks.....	274
6.4 Checkliste: Schüttguttransporte.....	277*)

7.1 Erste Hilfe	283
7.2 Sofortmaßnahmen Gefahrgut	289
7.3 Brandbekämpfung	291
7.4 Gut verlinkt/Gefahrgut App	296
7.5 Stichwortverzeichnis.....	298

*) Kapitel enthält Checklisten als Kopiervorlage und QR-Codes zum Scannen



April 2020

		Fahrtbeginn km	Fahrtende km	gefahrene km	Arbeits- stunden	Lenk- zeit
1 Mi	KW 14					
2 Do						
3 Fr						
4 Sa						
5	Palmsonntag					
6 Mo	KW 15					
7 Di						
8 Mi						
9 Do	Gründonnerstag					
10	Karfreitag					
11 Sa	Karsamstag					
12	Ostersonntag					
13 Mo	Ostermontag					
14 Di	KW 16					
15 Mi						
16 Do						
17 Fr						
18 Sa						
19						
20 Mo		KW 17				
21 Di						
22 Mi						
23 Do						
24 Fr						
25 Sa						
26						
27 Mo		KW 18				
28 Di						
29 Mi						
30 Do						

- generelles Sonntagsfahrverbot, siehe Seite 5
- Fahrverbot im jeweiligen Land
- Fahrverbot und Feiertag im jeweiligen Land
- Feiertag (ohne generelles Fahrverbot) im jeweiligen Land

- [1] 9.00 – 22.00 Uhr
- [2] 0.00 -24.00 Uhr
- [4] Von 22.00 Uhr des Vortages bis 22.00 Uhr am Feiertag
- [8] 8.00 – 22.00 Uhr
- [10] 9.00 – 16.00 Uhr
- [17] 15.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [20] 14.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [23] 6.00 – 16.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [25] 14.00 – 22.00 Uhr

- [28] 14.00 – 21.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [32] Nur für Transporte in Richtung Frankreich bis 21.45 Uhr.
- [33] Nur für Transporte in Richtung Deutschland bis 21.45 Uhr.
- [34] 6.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [35] 15.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [36] 16.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [37] 18.00 – 22.00 Uhr
- [39] Von 22.00 Uhr des Vortages bis 5.00 Uhr des Folgetags
- [42] 12.00 – 22.00 Uhr auf bestimmten Strecken
- [43] 11.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken



© Uwe Hildach

Schaufel /
Shovel

© Uwe Hildach

Kanalabdeckung /
Drain seal

© Uwe Hildach

Auffangbehälter /
Collecting container

© Uwe Hildach

Fluchtmaske /
Emergency escape mask

© Uwe Hildach

Taschenlampe /
Torch

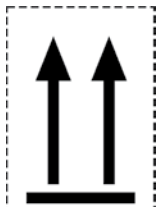
Quelle: Gloria GmbH

Feuerlöscher /
Fire extinguisher

© Uwe Hildach

Warntafel neutral /
Warning sign neutral

© Uwe Hildach

Warntafel /
Warning signGefahrzettel / Danger label /
Großzettel / Placard 2.1Ausrichtungspfeile /
Direction sign

© Birgit Reitz-Hofmann / panthermedia

Verbandskasten /
First aid box

© Foustontene / fotolia

Sicherheitsschuhe /
Safety shoes



niederländisch,
französisch, deutsch



Brüssel



Euro (€)

Ein generelles **Sonn- und Feiertagsfahrverbot** für Lkw besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht. Für Schwerlastverkehre, die die höchstzulässigen Maße und Gewichte überschreiten, besteht ein Fahrverbot an allen gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden ebenso bei Schnee und Eis auf den Straßen, Sichtweiten unter 200 m sowie zu bestimmten Uhrzeiten auf bestimmten Straßen. Bitte erkundigen Sie sich.



Auf Autobahnen und anderen mehrspurigen Schnellstraßen besteht ein allgemeines Überholverbot (Lkw > 3,5 t zGM).

Rauchen und Handynutzung am Steuer sind verboten. Geldstrafen für folgende Verstöße wurden drastisch erhöht: regelmäßige Wochenruhezeit im Lkw verbracht, int. Frachtbrief fehlt.

Eine Warnweste muss mitgeführt werden.

Gefahrgut: Genehmigungspflicht bei Klasse 1 (Wirtschaftsministerium), Klasse 7 (Gesundheitsministerium) und bei bestimmten Abfällen, die auch Gefahrgut sind. Grundsätzlich Autobahnen benutzen. Verbotsschilder „C24a“–„C24c“ beachten.



Streckenabhängige Maut, On-Board-Unit notwendig.

Tunnel nach ADR	Kategorie
Tunnel von Cointe te Luik/Liège – A 602	D
Tunnel am kleinen Brüsseler Ring – R 20	E
Tunnel unter der Van Praet-Brücke – R 21	E
Kennedytunnel in Antwerpen – R 1	D
Waaslandtunnel – N 49	E
Kasterleetunnel – N 19g	E
Tunnel von Zelzate – N 49	C
De Bond in Leuven – R 23	E
Quatre Bras/Vierarmen – R 0	E
Tunnel t'zand in Brügge – R 30	E

Weitere Infos unter: www.mobilit.belgium.be

3.2.7 Weitere Kennzeichnungen

Die Kennzeichnung für **erwärmte Stoffe** ist zusätzlich erforderlich bei

- › Spezialfahrzeugen, die erwärmte flüssige Stoffe bei oder über 100 °C befördern (z.B. geschmolzenes Metall oder Bitumen);
- › besonders ausgerüsteten Fahrzeugen, die erwärmte feste Stoffe bei oder über 240 °C geladen haben.



Das Warnzeichen „**Begaste Güterbeförderungseinheiten**“ ist erforderlich bei

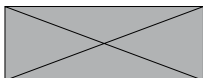
- › begasten Fahrzeugen, Containern oder Tanks beim Transport von UN 3359;
- › es muss an gut sichtbarer Stelle angebracht werden, z.B. an den Türen des Containers.

Für die meisten Gase und die UN 2211 und UN 3314 der Klasse 9 gilt die Sondervorschrift CV36.



Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, müssen die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens

25 mm betragen muss:



4.8.1 Allgemeine Hinweise

Abfall- und Gefahrgutrecht gelten grundsätzlich unabhängig voneinander und müssen parallel und gleichzeitig beachtet werden. Im ADR gibt es nur wenige Vorschriften, die speziell für Abfälle gelten.

Es handelt sich hierbei um

- ▶ eine vereinfachte Form der Klassifizierung im Abschnitt 2.1.3 (dafür ist der Absender, nicht der Fahrer verantwortlich).
- ▶ Dann gibt es spezielle Bau- und Betriebsvorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle und
- ▶ im Beförderungspapier nach ADR muss der Zusatz „Abfall“ vor der Benennung erscheinen.

Ansonsten gelten für Abfälle, die auch Gefahrgüter sind, alle anderen Vorschriften aus ADR und GGVSEB wie für sonstige Gefahrgüter auch.

Eine eindeutige Zuordnung zwischen Abfall- und Gefahrgutrecht gibt es nur in wenigen Fällen. Selbst die so genannten gefährlichen Abfälle sind nicht automatisch auch Gefahrgüter im Sinne des ADR. Umgekehrt sind nicht alle Gefahrgüter auch gleichzeitig gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. im Sinne der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle (Richtlinie 2008/98/EG).

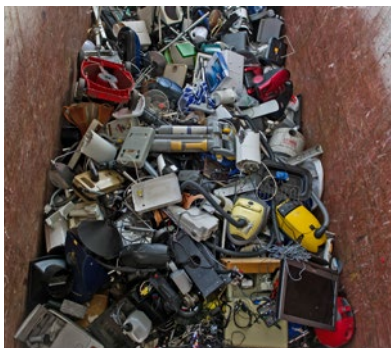


Foto: Maja Hitij / dpa

Werden Abfalltransporte durchgeführt, muss das Fahrzeug **im Regelfall mit einem A-Schild** gekennzeichnet werden. Dies gilt immer für grenzüberschreitende Abfalltransporte.

4.8.2 Checkliste: Abfalltransport

Diese Checkliste enthält allgemeine Prüfpunkte beim Transport von Abfällen, die sich im Wesentlichen auf die Dokumentation und Kennzeichnung beziehen. Handelt es sich zusätzlich um Gefahrgüter, müssen alle gefahrgutrelevanten Checklisten zusätzlich geprüft werden.

Gefahrenkategorie II

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z.B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung.

Mängel sind:

- (1) Die Beförderungseinheit besteht aus mehr als einem Anhänger/Sattelanhängen,
- (2) das Fahrzeug entspricht nicht mehr den Zulassungsbestimmungen, stellt jedoch keine unmittelbare Gefahr dar,
- (3) im Fahrzeug befinden sich nicht die geforderten funktionsfähigen Feuerlöscher; ein Feuerlöscher gilt noch als funktionsfähig, wenn nur das vorgeschriebene Siegel und/oder das Verfallsdatum fehlen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Feuerlöscher offensichtlich nicht länger funktionstüchtig ist, z.B. Manometer auf 0,
- (4) im Fahrzeug befindet sich nicht die im ADR oder den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausrüstung,
- (5) Prüffristen und Verwendungszeiträume von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Großverpackungen wurden nicht eingehalten,
- (6) Versandstücke mit beschädigter Verpackung, beschädigtem Großpackmittel (IBC), beschädigter Großverpackung oder beschädigte, ungereinigte leere Verpackungen werden befördert,
- (7) Beförderung verpackter Güter in einem in bautechnischer Hinsicht ungeeigneten Container,
- (8) Tanks/Tankcontainer (einschließlich leerer und ungereinigter) wurden nicht ordnungsgemäß verschlossen,
- (9) Beförderung einer zusammengesetzten Verpackung, bei der die Außenverpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist,
- (10) falsche Kennzeichnung, Bezettelung oder falsches Anbringen von Großzetteln (Placards),
- (11) keine schriftliche Weisungen gemäß ADR vorhanden oder die schriftlichen Weisungen betreffen nicht die beförderten Güter oder
- (12) das Fahrzeug ist nicht ordnungsgemäß überwacht oder geparkt.




Foto: Frank Rex

für Sie zutreffenden Punkte erfüllt sind. Schließlich geht es um Ihre Gesundheit. Nicht zuletzt werden in den Vorschriften ja auch Rechte für die Mitarbeiter definiert, die man nicht ohne Not aufgeben sollte.

5.6.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

In der EU gilt seit dem 20.01.2009 das GHS (Global Harmonisiertes System) für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Es ist auch unter dem Begriff CLP-Verordnung bekannt.

		
Explosiv	Entzündbar	Oxidierend
		
Gase unter Druck	Sehr giftig/Giftig	Ätzend
		
C-M-R Sensibilisierend TOST „obere“ Kategorien	Gesundheitsschädlich Sensibilisierend TOST „untere“ Kategorien	Umweltgefährlich

Gefahrstoffsymbole nach GHS

Für die transportrechtliche Kennzeichnung als Gefahrgut hat dies keinerlei Auswirkungen, die Gefahrzettel bleiben erhalten, da es sich hier ja schon um ein weltweit etabliertes System handelt.

*C-M-R = cancerogen – mutagen – reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend und fruchtschädigend)

**TOST = target organ systemic toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)

5.8.1 ADR – Neuerungen 2019

Die meisten Änderungen für 2019 betreffen im Schwerpunkt nicht die Kraftfahrer, sondern sind eher wichtig für die Klassifizierer, Verpacker und Befüller. Dennoch sollten Sie die wesentlichen Änderungen kennen:

Neue UN-Nummern

Es wurden 14 neue UN-Nummer eingeführt:

- UN 3535 GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
- UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT,
- UN 3537 GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3538 GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ENTZÜNDBARES, NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3539 GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3540 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3541 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3542 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3543 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT, N.A.G.
- UN 3544 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3545 GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3546 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3547 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3548 GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN, N.A.G.

7.1.1 Wiederbelebensmaßnahmen

Beim Auffinden einer regungslosen Person müssen sofort deren lebenswichtige Funktionen (Bewusstsein, Atmung) geprüft werden. Reagiert der Betroffene nicht auf Ansprache und ist seine Atmung nicht normal bzw. ist keine Atmung erkennbar, muss man von einem Kreislaufstillstand ausgehen und umgehend mit Wiederbelebensmaßnahmen beginnen. Erkennt der Helfer, dass ein Bewusstloser noch normal atmet, ist schnellstmöglich die stabile Seitenlage herzustellen.

Herz-Lungen-Wiederbelebung

Reagiert der Verletzte nicht auf Ansprechen und atmet er nicht normal, dann sind 30 Herzdruckmassagen im Wechsel mit 2 Beatmungen so lange durchzuführen, bis normale Atmung einsetzt oder professionelle Hilfe eintrifft.

Herzdruckmassage

- › Rückenlage auf harter Unterlage
- › Oberkörper freimachen
- › Handballen einer Hand auf die Mitte der Brust legen und die Finger verschränken
- › Handballen der zweiten Hand auf die erste Hand setzen
- › Mit gestrecktem Arm das Brustbein 5 bis 6 cm nach unten drücken
- › Brustbein nach jedem Druck entlasten
- › 30 x Herzdruckmassage (Arbeitstempo: 100–120/min) im Wechsel mit 2 x beatmen
- › Wiederbelebung bis Atmung einsetzt oder Rettungsdienst übernimmt

